wissen.nutzen.

Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Personenfernverkehrsstatistik der Eisenbahn

2023

Erscheinungsfolge: regelmäßig
Erschienen am 16/01/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75-2405

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:
Tel.: +49 611 75 2405

Titel
© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 5

Bezeichnung der Statistik: Personenfernverkehrsstatistik der Eisenbahn (EVAS-Nr. 46141).
• *Berichtszeitraum:* Vorangegangenes Kalenderquartal bzw. Kalenderjahr
• *Erhebungstermin:* Sechs Wochen nach Ende des Berichtsquartals bzw. drei Monate nach Ende des Berichtsjahres
• *Periodizität:* vierteljährlich, jährlich, 5-jährlich
• *Erhebungsgesamtheit:* Unternehmen, die öffentlichen Personenfernverkehr mit Eisenbahnen betreiben
• *Erhebungseinheiten:* Unternehmen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 6

• *Erhebungsinhalte:* vierteljährlich: Fahrgäste und Beförderungsleistung; jährlich: Fahrgäste, Beförderungsleistung, Fahrleistung und Beförderungsangebot sowie Fahrgäste im grenzüberschreitenden Verkehr mit Deutschland nach dem Staat des Ein- und Ausstiegs; fünfjährlich: Fahrgäste im Fernverkehr nach Ein- und Ausstiegsregionen, Zahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge und Zahl der Beschäftigten nach Einsatzarten.
• *Zweck der Statistik:* Beobachtung der Entwicklung und der Strukturen der Verkehrsleistungen sowie die dafür erforderlichen Voraussetzungen
• *Hauptnutzer der Statistik:* Verkehrsministerien, Parlamente, Aufgabenträger, Verbände und Unternehmen des Personenverkehrs.

3 Methodik Seite 7

• *Art der Datengewinnung:* Alle Unternehmen werden für alle Berichtszeiträume vollständig einbezogen.
• *Stichprobenverfahren:* keine.
• *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Meldung per Online-Fragebogen zentral an das Statistische Bundesamt.
• *Dokumentation des Fragebogens:* siehe Anhang.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 8

• *Stichprobenbedingte Fehler:* keine, da Vollerhebung.
• *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Keine bzw. nur in zu vernachlässigendem Umfang.
• *Gesamtbewertung:* Die Genauigkeit der Ergebnisse ist - zumindest für den inländischen Fernverkehr - als hoch zu bewerten. Im grenzüberschreitenden Fernverkehr liegt eine Untererfassung vor.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 8

Zeitspanne zwischen Berichtszeitraum und erstem Veröffentlichungstermin:
Vierteljährlich: 10 Wochen nach Ablauf des Berichtsquartals. Jährlich und fünfjährlich: 9 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres.
Auf Grund der geringen Fallzahl an Meldern kann die Datenerhebung zügig und zeitnah durchgeführt werden. Die Ergebnisse liegen in der Regel vor den festgelegten Veröffentlichungsterminen vor.

6 Vergleichbarkeit Seite 8

Die Ergebnisse sind ab Berichtsjahr 2004 (Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes) voll vergleichbar. Die Vergleichbarkeit mit Ergebnissen bis einschl. Berichtsjahr 2003 ist nur für die Fahrgastzahl und die Beförderungsleistung gegeben.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

7 Kohärenz Seite 9

Die Ergebnisse dieser Statistik sind Bestandteil des verkehrsstatistischen Systems zur Erfassung des Personenverkehrs. Die Ergebnisse dieses Systems sind kohärent.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 9

• Veröffentlichungen: Ergebnisse zu dieser Statistik enthält die Fachserie 8, Reihe 2.1 "Betriebsdaten des Schienenverkehrs" und Reihe 3.1 "Personenverkehr mit Bussen und Bahnen" sowie Eckdaten in Reihe 1.1 "Verkehr aktuell"; kostenloser Download unter http://www.destatis.de; vierteljährliche Ergebnisse werden zusätzlich in der Datenbank Genesis-Online veröffentlicht.
• Kontaktinformation: Tel.: +49 (0) 611 / 75 - 2405; E-Mail: www.destatis.de/kontakt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 10

keine

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Unternehmen mit Sitz bzw. Niederlassung in Deutschland, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer Personenfernverkehr mit Eisenbahnen betreiben. Die Zuordnung zum Fernverkehr erfolgt nach Zugkategorien - unabhängig von der Reiseweite und der Reisezeit. Zu den Fernverkehrszügen zählen insbesondere InterCity (IC), InterCity Express (ICE), EuroCity sowie Auto- und Nachtzüge.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Alle unter 1.1 genannten Unternehmen (unabhängig von der Größe)

Definition Unternehmen entsprechend der EU-Unternehmensdefinition:

Ein Unternehmen entspricht der kleinsten Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen („einfaches Unternehmen“) oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen („komplexes Unternehmen“).

Definition Rechtliche Einheiten:

Eine Rechtliche Einheit wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Hierzu zählt auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Definition Einfaches Unternehmen:

Bei einem Einfachen Unternehmen handelt es sich um ein Unternehmen, das aus einer einzigen Rechtlichen Einheit besteht. In diesem Fall dient die Rechtliche Einheit (d. h. das einfache Unternehmen) als Auswahl-, Beobachtungs- und Befragungseinheit.

Definition Komplexes Unternehmen:

Ein Komplexes Unternehmen besteht aus zwei oder mehr Rechtlichen Einheiten, die auch in unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen tätig sein können. Das Komplexe Unternehmen wird mit Hilfe von Profilingmethoden ermittelt. Profiling beantwortet die Frage: „Welche Rechtlichen Einheiten werden zu einem Komplexen Unternehmen zusammengefasst?“ Nicht alle Rechtlichen Einheiten in einem Komplexen Unternehmen werden befragt. Die fehlenden Merkmalsangaben werden in den Arbeitsschritten Imputation und Konsolidierung ermittelt.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet. Zusätzlich die Zahl der Fahrgäste jährlich nach dem Staat des Einstieges und Ausstieges und fünfjährlich auch nach NUTS-2-Regionen (für Deutschland Regierungsbezirke oder vergleichbare Einheiten) im Inland und im Ausland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Das dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Berichtsquartal bzw. Berichtsjahr.

Die erhobenen Verkehrsleistungen beziehen sich auf den gesamten Berichtszeitraum; die nur 5-jährlich (2005, 2010, 2015, 2020) erhobenen Strukturdaten auf den Stichtag 31. Dezember.

1.5 Periodizität

Vierteljährlich / Jährlich / 5-Jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

EU-Recht: Verordnung (EG) Nr. 2018/643 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs in der jeweils geltenden Fassung.

Bundesrecht: Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de

Landesrecht: Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht und keine sonstige Rechtsgrundlage.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in den ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 28 VerkStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden sowie an von diesen obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Ergebnisse der Erhebung dürfen nach §29 Absatz 5 VerkStatG nach NUTS-2-Regionen (für Deutschland Regierungsbezirke oder vergleichbare Einheiten) veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Ein Geheimhaltungsverfahren ist nicht erforderlich, da die Ergebnisse der Erhebung nach §29 Absatz 5 VerkStatG nach NUTS-2-Regionen (für Deutschland Regierungsbezirke oder vergleichbare Einheiten) veröffentlicht werden dürfen, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

In der Regel erfolgt allerdings nur eine Veröffentlichung auf Bundesebene

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt vor allem durch den Einsatz von (manuellen) Plausibilitätsprüfungen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Unternehmens als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen. Fehler werden dabei weitgehend erkannt und korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Ggf. werden ausländische Unternehmen, die Personenfernverkehr in Deutschland betreiben und die hier keine auskunftspflichtige Niederlassung haben, nicht in die Erhebung einbezogen. Bei den auskunftspflichtigen Unternehmen werden zu meldende Daten zum Teil auch mit internen Stichprobenverfahren ermittelt (z. B. RES = Reiseerfassungssystem), über deren Qualität keine Informationen vorliegen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Vierteljährlich: Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung

Jährlich: a) Land des Unternehmenssitzes und Eigentumsverhältnisse,

b) Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung nach Hauptverkehrsverbindungen, Fahrleistung in Zugkilometern und Beförderungsangebot nach In- und Ausland,

c) Zahl der Fahrgäste im internationalen Verkehr nach dem Staat des Einstiegs und dem Staat des Ausstiegs.

Fünfjährlich: a) Zahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge nach Art der Fahrzeuge, b) Zahl der Beschäftigten nach Einsatzart, c) Zahl der Fahrgäste nach Ein- und Aussteigeregion der NUTS-2-Regionalgliederung (für Deutschland Regierungsbezirke oder vergleichbare Einheiten)

.

2.1.2 Klassifikationssysteme

NUTS: Nomenclature of territorial units for statistics (franz. Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques).

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Im Personenfernverkehr mit Eisenbahnen werden - wie in den Verkehrsstatistiken üblich - Unternehmen, die entsprechende Verkehre betreiben, in die Statistik einbezogen, auch wenn sie den jeweiligen Verkehr nicht als Haupttätigkeit betreiben. Der Statistik liegt somit eine funktionale Betrachtung zugrunde.

Bei der Erfragung einzelner Merkmale erfolgt eine starke Orientierung an den in diesem Wirtschaftszweig gebräuchlichen Begriffen. Maßgeblich ist hier u. a. das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), dessen Definitionen die Statistik z. B. hinsichtlich der Verkehrsarten nutzt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten. Detaillierte Ergebnisse über das Verkehrsaufkommen sind Grundlage für eine Vielzahl von Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung und Verkehrswirtschaft. Sie sind daher für Bund, Länder und Gemeinden ebenso wie für die Verkehrsträger und Verkehrsunternehmen von großer Bedeutung. Insbesondere lassen sich optimale Entscheidungen zur Verbesserung der Verkehrsbedienung in der Fläche und in Ballungsräumen nur treffen, wenn ausreichende statistische Informationen über die Struktur und die Entwicklung des Verkehrs insgesamt sowie die Entwicklung nach den einzelnen Verkehrsmitteln vorhanden sind. Die Jahreserhebung dient dabei insbesondere der Beobachtung der Entwicklung und der Strukturen der Verkehrsleistungen. Fünfjährlich werden zusätzlich einige wenige Informationen zur Verkehrsmittelausstattung und zu den Beschäftigten erhoben, die wichtige Voraussetzungen der Leistungserbringung im Personenverkehr darstellen.

Die Hauptnutzer/-innen der Statistik sind die Verkehrsministerien des Bundes und der Länder sowie die jeweiligen Parlamente, Aufgabenträger, Verbände des Personenverkehrs und der übrigen Verkehrsträger, Unternehmen des Personenverkehrs, Generaldirektion MOVE (Mobilität und Verkehr) der EU.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Verkehrs- und Tourismusstatistiken" eingebracht. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verkehrsstatistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Verkehrsverbänden. Im Jahr 2003 wurde die Erhebung einer umfassenden Überprüfung in Abstimmung mit den Nutzern im Rahmen der Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes unterzogen und dabei modifiziert und grundlegend vereinfacht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung ist eine Primärerhebung.

Gemäß den Vorgaben im VerkStatG wird sie als Vollerhebung durchgeführt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Auskunftspflichtigen melden ihre Angaben per Online-Fragebogen zentral an das Statistische Bundesamt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Bewusste oder unbewusste Falschangaben werden durch den Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die bei der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Unternehmensdaten als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, weitgehend erkannt und korrigiert. Weitere Imputationen sind in der Regel nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

keine

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Angaben können vorhandenen Unterlagen entnommen werden.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich ist die Genauigkeit der Ergebnisse - auch aufgrund des sehr kleinen Berichtskreises - als hoch zu bewerten. Qualitative Einschränkungen kann es bei den Daten zum grenzüberschreitenden Verkehr geben. Die Unternehmen führen stichprobenartige Fahrgastbefragungen und Zählungen durch. Hieraus können insbesondere in Bezug auf einzelne Relationen Ungenauigkeiten resultieren. Ferner liefern einige Eisenbahnverkehrsunternehmen mit grenzüberschreitendem Verkehr bisher keine oder unvollständige Daten.

Bedingt durch die Verhaltensregeln während der Corona-Pandemie kann es in den Berichtsjahren 2020 und 2021 auch zu Einschränkungen bei den Fahrgastzählungen kommen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

keine

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Einige Eisenbahnverkehrsunternehmen mit grenzüberschreitendem Verkehr liefern trotz Aufforderung bisher keine oder unvollständige Daten.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Revisionen zwischen vorläufigen und endgültigen Ergebnissen sind in der Regel nicht erforderlich.

4.4.2 Revisionsverfahren

keine

4.4.3 Revisionsanalysen

keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Vierteljährlich werden erste Ergebnisse 10 Wochen nach Ablauf des Berichtsquartals veröffentlicht.

Jährlich und fünfjährlich werden erste Ergebnisse im Oktober nach Ablauf des Berichtsjahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse liegen in der Regel an den vorab festgelegten Veröffentlichungsterminen vor.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse sind für Deutschland vergleichbar.

Auf EU-Ebene ist die Vergleichbarkeit gegeben, weil hierfür eine europäische Rechtsgrundlage (Verordnung Nr. 2018/643) existiert.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse dieser Statistik für den innerdeutschen Verkehr sind zeitlich ab dem Berichtsjahr 2004 vergleichbar. Daten zum grenzüberschreitenden Verkehr sind nur bedingt zeitlich vergleichbar, da ab dem Berichtsjahr 2020 neue Berichtspflichtige mit (Haupt-)Sitz im Ausland herangezogen wurden und die Daten auf den einzelnen Relationen erhebungsbedingt statistisch ungenau sind.

Die Vergleichbarkeit mit Ergebnissen bis einschl. Berichtsjahr 2003 ist nur bedingt gegeben, da in den Personenverkehrsstatistiken mit der Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes ab Berichtsjahr 2004 erhebliche Neuabgrenzungen und methodische Änderungen festgeschrieben wurden. Zu Details siehe: Bierau, D. und Reim, U.: "Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes" in Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 259 ff.

Ein getrennter Nachweis der Fahrgastzahlen und der Personenkilometer nach Eisenbahnnah- und -fernverkehr ist ab dem Jahr 1995 möglich.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Ergebnisse dieser Statistik sind Bestandteil des verkehrsstatistischen Systems zur Erfassung des Personenverkehrs. Sie zählen daher zu einem in sich geschlossenen, inhaltlich harmonisierten, mit klaren und überschneidungsfreien Zuständigkeitsregelungen versehenen, auf Dauer angelegten und zukunftsweisenden Berichtssystem. Die Ergebnisse dieses Systems sind kohärent.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die beschriebene Statistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse dieser Statistik werden für die Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen verwendet.

Die Ergebnisse sind im Hinblick auf die vierteljährlichen und jährlichen Fachserienveröffentlichungen Bestandteil der Statistik der Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr.

Eine gesonderte Fachserienveröffentlichung nur für den Eisenbahnpersonenfernverkehr liegt nicht vor.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Erste Ergebnisse werden nach dem Arbeits- und Zeitplan regelmäßig für das erste Halbjahr im September und für das Berichtsjahr im April des Folgejahres veröffentlicht, auf den sich die Daten beziehen.

Die genauen Termine der Pressemitteilungen können der Wochenvorschau des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Presse > Wochenvorschau) entnommen werden.

Veröffentlichungen

Bis Berichtsjahr 2020 Fachserie 8, Reihe 3.1 "Personenverkehr mit Bussen und Bahnen"; Eckdaten in Fachserie 8, Reihe 1.1 "Verkehr aktuell" und Reihe 1.2 "Verkehr im Überblick";

Kostenloser Download unter http://www.destatis.de

Online-Datenbank

Über GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > Code 46 > 461 > 46100) können vierteljährliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten direkt geladen und individuell weiterbearbeitet werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

vierteljährlich: Schnellinformation zur Verkehrsstatistik - Personenverkehr mit Bussen und Bahnen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Zu Details des seit dem Berichtsjahr 2004 geltenden Erhebungssystem siehe Bierau, D. und Reim, U.: "Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes" in Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 259 ff (Abschnitt 2.2).

Der Aufsatz kann kostenlos im Internet abgerufen werden unter www.destatis.de > Methoden > WISTA-Wirtschaft und Statistik.

Daneben sind Angaben hierzu auch zu finden in den Erläuterungen zum Fragebogen (siehe Anlage).

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Diese Statistik wird nicht im Veröffentlichungskalender nachgewiesen.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

nicht relevant

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Angaben werden allen Nutzern zeitgleich zur Verfügung gestellt. Zugang über www.destatis.de. Hier werden auch Pressemitteilungen in der entsprechenden Terminvorschau kurzfristig angekündigt.

Für die Datenbank Genesis (hier werden nur die vierteljährlich erhobenen Daten zu den Fahrgästen und den Beförderungsleistungen nachgewiesen) und die Online-Publikationen werden die zuletzt aktualisierten Statistiken gesondert hervorgehoben.

Vierteljährliche Schnellinformation zur Verkehrsstatistik wird per Email versandt. Erforderlich hierfür ist nur eine Anmeldung; der Zugang steht jedem Datennutzer offen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

keine

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistik über den Eisenbahnpersonenfernverkehr

Jahreserhebung 2022

EJP

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 5 auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Berichtsjahr 2022

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte beachten Sie:

Es sind ausschließlich Daten über den Personenfernverkehr zu melden.

1 Eigentumsverhältnis des Unternehmens

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Eigentumsverhältnisse des Unternehmens	öffentlich	gemischt	privat
Eigentümer	☐	☐	☐

2 Fahrgäste 1 und Beförderungsleistung 2

(Die Daten dieses Erhebungsbelegs beziehen sich ausschließlich auf den Fernverkehr. 3)

Fahrgäste/ Beförderungsleistung	im Inlandsverkehr	im grenzüberschreitenden und im Transitverkehr	im Auslandsverkehr
Fahrgäste (Anzahl)			
Beförderungsleistung in Personenkilometern			

3 Fahrleistung und Beförderungsangebot

Fahrleistung/ Beförderungsangebot	auf inländischem Gebiet	auf ausländischem Gebiet
Fahrleistung in Zugkilometern 4		
Beförderungsangebot in Platzkilometern 5		

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

4 Anzahl der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Verkehr mit Deutschland nach dem Staat des Ein- und Ausstiegs

Identnummer

Staat des Ein-/Ausstiegs	Einsteiger	Aussteiger
Schweden		
Dänemark		
Belgien		
Niederlande		
Frankreich		
Luxemburg		
Schweiz		
Italien		
Österreich		
Tschechische Republik		
Slowenien		
Kroatien		
Ungarn		
Polen		

5 Anzahl der Fahrgäste im Transitverkehr durch Deutschland von/nach …

Staat des Einstiegs	Staat des Ausstiegs	Anzahl der Fahrgäste

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Fahrgäste

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Umsteiger zwischen Eisenbahnnah- und Eisenbahnfernverkehr sollen als Fahrgäste sowohl im Eisenbahnnah- als auch im Eisenbahnfernverkehr angegeben werden. Der Eisenbahnnahverkehr wird mit einem gesonderten Fragebogen von dem zuständigen Statistischen Landesamt erfasst.

2 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Fahrtweiten in km errechnet. Können keine differenzierten Angaben gemacht werden, sollte grundsätzlich für jede Fahrgastgruppe eine mittlere Fahrtweite angesetzt werden.

3 Fernverkehr mit Eisenbahnen

Zum Fernverkehr zählen alle Eisenbahnverkehre, die sich produktbezogen den Zugkategorien des Fernverkehrs zuordnen lassen (EuroCity, InterCity, InterCity Express, Thalys, AutoZug sowie vergleichbare Zugeinheiten).

4 Zugkilometer

Fahrleistung von Zügen auf Streckenfahrt, wobei auch ein einzeln fahrendes Triebfahrzeug (z. B. Lokomotive) als Zug gilt. Einheit ist die Fahrt von einem Zug über einen Kilometer.

5 Platzkilometer

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Zugkilometer mit dem Sitzplatzangebot je Zug.